



Technische Weisungen

über die

Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf PRRS

vom 2. Juli 2007, angepasst am 07. September 2022

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),

gestützt auf Artikel 129 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 76a, Artikel 182 Absatz 1 und Artikel 297 Absatz 1 Buchstabe c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401),

erlässt folgende

Weisungen:

I. Geltungsbereich

1. Die Weisungen richten sich an die kantonalen Vollzugsorgane und regeln die Probenahme und die Untersuchungsmethoden im Rahmen der amtlichen Überwachung sowie der Abklärungen bei Verdachts- und Seuchenfällen des Porcinen reproduktiven und respiratorischen Syndroms (PRRS) der Schweine.

II. Laboratorien

2. Nationales Referenzlaboratorium für PRRS:
Institut für Virologie und Immunologie,
Sensemattstrasse 293, 3147 Mittelhäusern
Tel: 058 469 92 11, www.ivi.admin.ch.
3. Laboratorien, die diagnostische Untersuchungen im Rahmen von Verdachts- und Seuchenfällen sowie der amtlichen PRRS-Überwachung durchführen, bedürfen hierzu der Anerkennung durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) (Art. 312 TSV). Eine aktuelle Liste der anerkannten Laboratorien wird auf der Webseite des BLV publiziert (<http://www.blv.admin.ch/>).

Die Viruscharakterisierung wird ausschliesslich vom Referenzlabor durchgeführt.

III. Probenahme für die Untersuchung im Verdachts- und Seuchenfall

4. Als Untersuchungsmaterial für die serologische Diagnose des PRRS dienen Blutserum oder Plasma. Für den Virusgenomnachweis mit molekularbiologischen Methoden können Serum und verschiedene Organe verwendet werden: Tonsillen, Lymphknoten, Milz und/oder veränderte Bezirke der Lunge; bei Aborten die fötalen Organe (Milz, Lymphknoten, Lunge, Niere, Thymus) einer Stichprobe abortierter Föten (mindestens jedoch 3 Föten) und Blutserum des Muttertieres. Es können Organpools pro Tier bzw. Fötus in einen Behälter verbracht werden.
5. Erfolgt die Blutentnahme am lebenden Tier, so muss nach jeder Entnahme die Kanüle gewechselt werden. Erfolgt die Blutentnahme im Schlachtbetrieb, so ist eine Kontamination mit Brühwasser zu vermeiden.
6. Besteht ein Verdacht auf PRRS aufgrund von Reproduktionsstörungen in Zuchtbetrieben (TSV Art. 184 Abs. 1 Bst. a), so werden betroffene Muttersauen auf Antikörper und Virusgenom im Serum sowie fötale Organe von mindestens 3 Tieren (Milz, Lymphknoten, Lunge, Niere, Thymus) auf Virusgenom untersucht.
7. Besteht ein Verdacht auf PRRS aufgrund von Bestandesproblemen (TSV Art. 184 Abs. 1 Bst b-d), so wird eine Stichprobe von über zehn Wochen alten Jungtieren serologisch untersucht. Zusammensetzung und Umfang der Stichprobe erfolgt dabei aufgrund der Bestandesdaten nach Absprache mit dem BLV (Abt. Tiergesundheit).
8. Besteht ein Verdacht auf PRRS aufgrund eines serologisch positiven Einzelbefundes (TSV Art. 184 Abs. 1 Bst. e), so wird eine Stichprobe aus allen Produktionseinheiten serologisch untersucht. Zusammensetzung und Grösse der Stichprobe erfolgt dabei aufgrund der Bestandesdaten nach Absprache mit dem BLV (Abt. Tiergesundheit).
9. Werden verendete Tiere untersucht, so wird ein Virusnachweis durchgeführt.
10. Die Proben sind dem Labor, an welches die Probe eingeschickt wird, telefonisch anzu-melden.
11. Die anerkannten Labore melden alle Resultate den Einsendenden und dem zuständigen kantonalen Veterinäramt sowie positive Befunde zusätzlich dem BLV.

IV. Probenahme für die amtliche PRRS-Überwachung

12. Als Untersuchungsmaterial für die serologische Diagnose des PRRS dient Blutserum.
13. Erfolgt die Blutentnahme am lebenden Tier, so muss nach jeder Entnahme die Kanüle gewechselt werden. Erfolgt die Blutentnahme im Schlachtbetrieb, so ist eine Kontamination mit Brühwasser zu vermeiden.
14. Der Stichprobenumfang zur Überwachung des PRRS richtet sich nach den Vorgaben des BLV.
15. Die anerkannten Laboratorien melden alle Resultate der Stichprobenuntersuchungen an das BLV. Das Referenzlabor meldet die Befunde der Bestätigungsuntersuchungen an das einsendende Labor sowie an das BLV. Das BLV erstellt einen Schlussbericht und stellt diesen allen beteiligten Laboratorien und den kantonalen Veterinärämtern zur Verfügung.

V. Kennzeichnung und Versand der Proben

16. Die Proben sind einem für die PRRS-Diagnostik durch das BLV anerkannten Labor zuzu-stellen.

17. Jede Probe muss unverwechselbar gekennzeichnet und von einem Untersuchungsantrag begleitet sein, der Name, Vorname, Adresse des Tierhalters, TVD-Nummer des Herkunftsbetriebes, die Auftraggeberin / den Auftraggeber, die erwünschte Untersuchung und eine Angabe enthält, an wen die Rechnung zu stellen ist.

Untersuchungsanträge können auf der Webseite des Labors, an welche die Probe eingeschickt wird, heruntergeladen werden. Für die amtliche PRRS-Überwachung mit Probenahme am Schlachthof werden die vom BLV bereitgestellten Excel-listen zusammen mit den Proben dem Labor geschickt.

18. Die Proben sind in auslaufsicheren Behältern nach dem Dreischichtenprinzip zum Schutz vor dem Auslaufen der Proben zu verpacken (flüssigkeitsdichter Primär- und Sekundärbehälter sowie eine Aussenvorpackung). Das Untersuchungsmaterial wird als „Biologischer Stoff, Kategorie B“ (Etikette Raute UN3373) per A-Post (Montag - Donnerstag) oder Kurier einem anerkannten Labor zugestellt. Informationen zur korrekten Verpackung gemäss den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse und Schiene (ADR/RID) können eingesehen werden unter [Transport von biologischem Material IVI](#).
19. Werden die Proben vor Versand gelagert, muss dies gekühlt geschehen.

VI. Anwendung des Enzym-Linked-Immunosorbent-Assay (ELISA) bei Untersuchungen auf PRRS im Verdachts- und Seuchenfall und bei der amtlichen PRRS-Überwachung

20. Es dürfen nur vom BLV geprüfte und genehmigte Test-Systeme zur Anwendung gelangen. Die für die Verwendung vom Hersteller beigelegten Gebrauchsvorschriften sind zu befolgen. Abweichungen sind nur in Absprache mit dem Referenzlabor gestattet.
21. Die Liste der für den Nachweis von PRRS zugelassenen Test-Systeme wird auf der Webseite des BLV publiziert (www.blv.admin.ch).
22. Auf jeder Platte sind die folgenden Referenzseren im Doppelansatz mitzuführen:
 - RP-0: negative Referenzprobe des Testkits;
 - RP-1: positive (+ +) Referenzprobe des Testkit;
 - RP-2: schwachpositive (+) testunabhängige Referenzprobe.
23. Die schwachpositive, testunabhängige Referenzprobe wird vom Referenzlabor zur Verfügung gestellt.
24. Die Resultate der schwachpositiven Referenzprobe sind zu dokumentieren und dem Referenzlabor auf Verlangen vorzuweisen.
25. Die Testergebnisse haben nur dann Gültigkeit, wenn die mitgeführten schwachpositiven Referenzproben innerhalb des erwarteten Bereichs liegen und die positiven und negativen Referenzproben gemäss Definition des Herstellers reagieren.
26. Beurteilung der Resultate:

Für die Auswertung wird zusätzlich zu den Angaben des Herstellers ein „**fraglicher**“ Bereich berücksichtigt. Dieses Vorgehen dient der Sensitivitätssteigerung des Tests bei Anwendung in einem seuchenfreien Land. Ansonsten richtet sich die Beurteilung der Resultate nach den Angaben des Herstellers.

Als fraglicher Bereich gilt für:

IDEXX PRRS X3: P/PK 0.3-0.4

PrioCHECK PRRSV Ab porcine: PP (%) 25-30

pigtype PRRSV Ab (Indical Bioscience): S/P 0.3 - 0.4

27. Positive und fragliche ELISA-Resultate müssen vom Referenzlabor überprüft bzw. bestätigt und weiter differenziert werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. August 2007 in Kraft.